

PROMOTIONSKOLLEG

Studienordnungen für das Lizentiat und die Promotion und deren Erläuterungen

Stand: 24. Oktober 2025

Inhalt

Grundlagen des Promotionskollegs	2
Das Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur.....	4
Studienordnung zum Lizentiat sowie Erläuterungen	11
Promotionsordnung sowie Erläuterungen	18

Neben den hier enthaltenen Bestimmungen ist das Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten» (2023) zu beachten.

Grundlagen des Promotionskollegs

CRUS: Doktorat in der Schweiz

Das Positionspapier der Schweizer Universitäten zum Doktorat «Exzellenz durch Forschung» vom 17. Januar 2014 definiert gemeinsame Zielsetzungen, die der Ausgestaltung der Doktoratsstufe durch die einzelnen Universitäten zugrunde liegen soll. Sie legen Leitlinien für Zulassung, Titelvergabe und Rekrutierung von Doktoranden und Doktorandinnen fest. Dabei ist folgende grundsätzliche Verortung des Doktorats-Studiums massgeblich:

«Das Doktorat liegt an der Schnittstelle von Lehre und Forschung und unterscheidet sich damit von den hauptsächlich auf der Lehre basierenden Bachelor- und Mastergraden. Es dient:

- der Entwicklung einer wissenschaftlichen Kompetenz, verstanden als Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit;
- dem Erwerb fachlicher (disziplinärer und interdisziplinärer), methodischer und transversaler Kenntnisse und Kompetenzen;
- der wissenschaftlichen Sozialisation und der Netzworkebildung mit Doktoranden und Doktorandinnen sowie weiteren Forschenden und Fachpersonen in der Schweiz und international.

Das Doktorat bereitet auf eine forschungsorientierte Tätigkeit im universitären und ausseruniversitären Bereich (Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung etc.) vor und befähigt zur Übernahme anspruchsvoller beruflicher Aufgaben und Funktionen vielfältiger Art» (Positionspapier 17. Januar 2014).

Die Leitlinien der Schweizer Universitäten sind im Rahmen des Bologna-Prozesses im Einklang mit den Überlegungen anderer europäischer Länder im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Innovation formuliert. Eine Ausweitung des Bologna-Modells auf die Doktoratsstufe im Sinne einer «Harmonisierung des Doktorats» wird jedoch abgelehnt.

Folgerungen

1. Das Doktorats-Studium dient der Kompetenzerweiterung durch eigene Forschung. Die Doktoratschrift stellt dabei den Ausweis dieses Zuwachses an Kompetenz dar. Das Doktorats-Studium ist darauf ausgerichtet, die Doktoranden und Doktorandinnen in der Abfassung dieser Doktoratschrift zu unterstützen. Das bedeutet: Das Doktorats-Studium ist eine Qualifikationsstufe mit spezifischen Schwerpunkten. Doktoranden und Doktorandinnen wird die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Kompetenzen zu erwerben, die sie in ihrer wissenschaftlichen Karriere unterstützen und sie für den Arbeitsmarkt ausserhalb der Wissenschaft in höherem Masse zu qualifizieren, als dies ein Masterabschluss ermöglicht.

Grundlagen des Promotionskollegs

2. Um diese Qualifikationsstufe zu gestalten, wurde im Bologna-Prozess die Graduiertenschule (Graduate School, Doktoratsschule oder Promotionskolleg) als Strukturelement in die Hochschullandschaft eingeführt. Sie verbindet die disziplinärfachliche Spezialisierung mit forschungsgetriebener Vertiefung. Für die Ausbildung der Doktoranden und Doktorandinnen stellt eine solche Graduiertenschule ein wirksames Instrument dar.

Das Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur

Aufgabe

Das Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur dient der Ausgestaltung der Qualifikationsstufe des Lizentiats und des Doktorats an der Theologischen Hochschule Chur und profiliert diese als Forschungseinrichtung, die dem heutigen Hochschul-Leitbild einer «Research University» entspricht.

In das Promotionskolleg sind alle Lizentianden und Lizentiandinnen sowie Doktoranden und Doktorandinnen der TH Chur integriert. Sein Ziel ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Installierung eines darauf ausgerichteten Forschungsumfeldes.

Das Promotionskolleg bietet spezifische Instrumente der Förderung an, indem es fachspezifische Kolloquien, fachspezifische Studientage und fachspezifische Tagungen sowie interdisziplinäre Forschungskolloquien und interdisziplinäre Tagungen durchführt, um so eine fachspezifische und fächerübergreifende Begleitung bei der Erstellung der Doktoratsschriften zu gewährleisten.

Federführend für die Entwicklung der Programme ist die Kommission Forschungsförderung unter Leitung des Forschungsdekans bzw. der Forschungsdekanin der Theologischen Hochschule Chur.

Kooperationen

Das Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur strebt die Zusammenarbeit mit anderen Schweizerischen und internationalen Forschungsinstitutionen an, insbesondere mit Universitäten und Fakultäten, die bereits Kooperationspartner der TH Chur sind (z.B. Theologische Fakultät der Universität Luzern, Fachbereich Katholische Theologie der Universität Frankfurt/M., Institut Catholique de Paris).

Rahmenbedingungen des Doktorats

Die Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Hochschule Chur vom 13.4.2011 sowie die Promotionsordnung der Theologischen Hochschule Chur vom 3.4.2004 sehen folgenden Rahmen für das Lizentiats- und Doktoratsstudium vor.

Voraussetzungen zum Doktoratsstudium

Promotionsordnung 3.1: «Voraussetzung für die Aufnahme des Doktorat-Studiums sind die erfolgreich abgeschlossenen Studien der katholischen Theologie im ersten (Bakkalaureat, entspricht Diplom, Master) und im zweiten Zyklus (Lizentiat) im Sinne der Art. 72 (a & b) der

Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana», bei denen mindestens die Note gut (5 von 6) erreicht wurde.»

Anforderungen im Lizentiatsstudiengang

Studien- und Prüfungsordnung 11.3.2¹: «Der Lizentiats-Studiengang dauert mindestens zwei Semester, die an der TH Chur zu absolvieren sind. Es müssen mindestens 60 CP erworben werden. Davon sind 20 CP für die schriftliche Lizentiats-Arbeit, 5 CP für das Lizentiats-Examen und 3 CP für das Lizentiats-Kolloquium vorgesehen. Weitere 20 CP sind für die Fächergruppe der Lizentiats-Arbeit zu verwenden, die restlichen 12 CP sind durch frei gewählte theologische Lehrveranstaltungen zu erwerben.»

Anforderungen im Doktoratsstudium

Promotionsordnung 5.1. «Das Doktorats-Studium dauert im Regelfall mindestens 2, höchstens 10 Semester.»

Promotionsordnung 5.2.: «Während des Doktorats-Studiums ist die Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium obligatorisch.»

Promotionsordnung 5.3.: «In Absprache mit dem Moderator hat der Doktorand weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, wenn es für seine Dissertation angezeigt ist.»

Promotionsordnung 7.7.: «Nach Annahme der Dissertation durch die Hochschulkonferenz hat der Doktorand spätestens in dem der Annahme der Dissertation durch die Hochschulkonferenz folgenden Semester seine These vor der Hochschulkonferenz in einer öffentlichen Disputation von ca. 60 bis 90 Minuten zu verteidigen.»

Struktur des Doktoratsstudium am Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur

In Übereinstimmung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Hochschule Chur sieht das Promotionskolleg Theologische Hochschule Chur zwei Phasen des Doktorats-Studiums vor. Dabei steht im Regelfall die Lizentiatsarbeit im Zusammenhang einer Forschungs-These, welche in der Doktoratsschrift weiter entfaltet. So ist die Lizentiatsarbeit eine Vorstudie zur Doktoratsschrift oder bereits Teil dieser.

Phase 1: Lizentiatsstudiengang

Die 60 CP dieses Studiengangs verteilen sich in vier Bereiche (entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der TH Chur):

¹ Gemäss Beschluss der Hochschulkonferenz vom 7.3.2013 ist im folgenden Text der Titel «MAS» durch «Lizentiat» ersetzt.

Promotionskolleg

1. CPs, die in unmittelbarem Zusammenhang der Erstellung der Lizentiatsarbeit liegen (20 CP) und Kolloquium (3 CP);
2. CPs, die der Ausbildung eines Profils als Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin eines bestimmten Faches der Theologie dienen (20 CP);
3. CPs, die eine Kompetenzerweiterung in den übrigen Fächern der Theologie im Blick haben (12 CP);
4. CPs, die ein Examen kreditieren (5 CP).

Die CPs für den Lizentiats-Studiengang werden im Rahmen des Promotionskollegs wie folgt erworben:

STRUKTURIERUNG DES LIZENTIATS-STUDIENGANGS

Ausarbeitung der Lizentiatschrift	20 CP
Teilnahme an fachspezifischen Kolloquien bzw. Studientagen (pro Semester ein Tag, insgesamt 3 Tage à 3 CP ²)	9 CP
Teilnahme an zwei fachspezifischen Tagungen	6 CP
Für Assistenzpersonen: Mitarbeit an einer fachspezifischen Lehrveranstaltung³: bis zu 6 CP, die gemäss Absprache mit den Moderatoren und Moderatorinnen an die Stelle von fachspezifischen Kolloquien bzw. Studientagungen oder fachspezifischen Tagungen treten können	
Teilnahme an interdisziplinären Forschungskolloquien bzw. an Studientagen des Promotionskollegs (pro Semester ein Tag, insgesamt 4 Tage à 3 CP ²)	12 CP
Wissenschaftliche Begleitung der Forschungsarbeit (Einzelarbeit mit dem Moderator / der Moderatorin)	3 CP
Präsentation der Forschungs-Thesis im interdisziplinären Forschungskolloquium	2 CP
Präsentation und Diskussion der Lizentiatsarbeit mit drei Mitgliedern des Lehrkörpers der TH Chur im Zusammenhang der Forschungs-Thesis (Zeitpunkt: Fortgeschrittenes Stadium der Lizentiatschrift)	3 CP
Examen	5 CP
Summe Phase 1	60 CP

² Halbtägige Veranstaltungen werden mit 1.5 CP kreditiert.

³ Dabei ist zu beachten, dass Lizentianden nicht mit Lehre beauftragt sind. Sie können aber bei der Vorbereitung und Begleitung von Lehrveranstaltungen, v.a. Seminaren, mitwirken.

Phase 2: Doktorats-Studiengang

STRUKTURIERUNG DES DOKTORATS-STUDIENGANGS

OBLIGATORISCH:

Ausarbeitung der Doktoratsschrift

Teilnahme an fachspezifischen Kolloquien

Wissenschaftliche Begleitung der Forschungsarbeit

(Einzelarbeit mit dem Moderator oder der Moderatorin)

Präsentation und Diskussion der Forschungs-Thesis mit drei Mitgliedern des Lehrkörpers der TH Chur

(Zeitpunkt: Fortgeschrittenes Stadium der Doktoratsschrift)

Defensio nach Annahme der Doktoratsschrift durch die Hochschulkonferenz

BEI BEDARF GEMÄSS RÜCKSPRACHE MIT DEM MODERATOR BZW. DER MODERATORIN:

Teilnahme an diversen Instrumenten des Promotionskollegs bzw. Teilnahme/Mitwirkung in einer fachspezifischen Lehrveranstaltung

Die Instrumente des Promotionskollegs

Fachspezifische Kolloquien

sind Kolloquien unter Teilnahme aller Lizentianden/Lizentiandinnen und Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches zur Diskussion von Qualifikationsarbeiten. Eine Kooperation zwischen verwandten Fachperspektiven ist möglich. Zuständig für Organisation und Absprachen sind die Moderatoren und Moderatorinnen von Lizentiats- und Doktoratsschriften. Pro Semester werden Kolloquien und Studientage mindestens im Umfang von einem Tag angeboten.

Fachspezifische Studientage

sind Studientage, die für Lizentianden/Lizentiandinnen und ggf. Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches fachspezifisch organisiert und thematisch ausgerichtet sind. Eine Kooperation zwischen verwandten Fachperspektiven ist möglich. Zuständig für Organisation und Absprachen sind die Moderatoren und Moderatorinnen von Lizentiats- und Doktoratsschriften. Pro Semester werden Kolloquien und Studientage mindestens im

Umfang von einem Tag angeboten. Nach Ermessen des Moderators bzw. der Moderatorin kann im Einzelfall eine fachspezifische Tagung für fachspezifische Studientage angerechnet werden.

Fachspezifische Tagungen

sind Tagungen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation von Lizentianden/Lizentianden und ggf. Doktoranden/Doktorandinnen unter Rücksicht auf ihre fachliche Ausrichtung beitragen. Die Teilnahme an solchen Tagungen (die durch die Theologische Hochschule Chur oder durch andere Institutionen durchgeführt sein können) ist mit dem Moderator bzw. der Moderatorin abzusprechen. Der Lizentiand und die Lizentiandin erstatten im Rahmen der fachspezifischen Kolloquien an der TH Chur Bericht über Inhalt und Ergebnis der Veranstaltung. Sofern ein eigener Beitrag geleistet wurde, kann dieser anstelle eines Berichts vorgestellt werden.

1. Tagungen an akademischen Einrichtungen

In der Regel kommen solche Tagungen zur Anrechnung, die an anderen akademischen Einrichtungen durchgeführt werden. Pro Tagung können bis zu 3 CP angerechnet werden. Die Teilnahme muss durch die Tagungsleitung bescheinigt werden.

2. Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen und Engagements nichtfakultärer Art

Kriterien für die Anerkennung sind:

- Eine auswärtige Tagung, Veranstaltungsreihe, Kursveranstaltung hat akademischen Charakter (ablesbar an Kontext und engagierten Referenten/Referentinnen)
- Die Teilnahme ist durch den Veranstalter bescheinigt.

Insgesamt können in der Regel nicht mehr als 3 CP der erforderlichen Studienleistungen über extern an nichtfakultären Institutionen erbrachte Qualifikationsleistungen erworben werden.

Interdisziplinäre Forschungskolloquien

werden durchgeführt, um einen fachübergreifenden Austausch aller Lizentianden und Doktoranden zu ermöglichen. Hier ist der Ort, wo Forschungsprojekte in einem reifen Stadium in einem grösseren Rahmen vorgestellt werden können. Zuständig für die Organisation ist die Kommission Forschungsförderung unter Leitung des Forschungsdekans bzw. der Forschungsdekanin in Rücksprache mit den Moderatoren und Moderatorinnen von Lizentiats- und Doktoratsdissertationen. Pro Semester werden interdisziplinäre Forschungskolloquien und interdisziplinäre Studientage mindestens im Umfang von einem Tag angeboten. Im Einzelfall kann ein interdisziplinäres Forschungskolloquium auch für ein fachspezifisches Kolloquium angerechnet werden.

Interdisziplinäre Studientage

widmen sich Themen und Forschungsperspektiven, die fachübergreifend von Interesse sind. Zuständig für die Organisation ist die Kommission Forschungsförderung unter Leitung des Forschungsdekans bzw. der Forschungsdekanin. Pro Semester werden interdisziplinäre Forschungskolloquien und interdisziplinäre Studientage mindestens im Umfang von einem Tag angeboten.

Präsentationen von Qualifikationsarbeiten vor Mitgliedern des Lehrkörpers

eröffnen ein einmaliges fachwissenschaftliches Feedback durch Dozierende vor der Abgabe der Arbeit. Im Vorfeld werden die Mitglieder des Lehrkörpers in Absprache mit der Forschungskommission einvernehmlich bestimmt. Der Moderator oder die Moderatorin melden i. d. R. bis zum 01.03 oder 01.10. eines Jahres den Bedarf für eine anstehende Präsentation an den Forschungsdekan/die Forschungsdekanin. Der Termin des Kolloquiums wird gemeinsam und in Absprache mit dem Lizenzierenden/der Promovenden vereinbart. Dabei werden alle Beteiligten über die Form des Kolloquiums in Kenntnis gesetzt:

- Das Kolloquium hat die Dauer von ca. 75 Minuten. Die Moderation des Kolloquiums übernimmt in der Regel der Moderator oder die Moderatorin der betreffenden Lizentiatsarbeit oder Dissertation.
- Der Promovend/die Promovende präsentiert zu Beginn auf geeignete Weise die Thesis sowie das Vorgehen seiner Forschung. Dafür hält er/sie sich an das Zeitmass von ca. 15 Minuten.
- Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium stellt der Lizenzierende/die Promovende den daran beteiligten Lehrpersonen ein 1-seitiges Exposé seiner Präsentation zur Verfügung.
- Im Anschluss an die Präsentation erfolgt die vorgesehene Diskussion entlang der dargestellten Thesis sowie der sich damit ergebenden fachlichen Bezüge.
- Der Moderator/die Moderatorin des Kolloquiums erstellt danach binnen 14 Tage ein kurzes Verlaufs- und Ergebnisprotokoll zu Händen der am Kolloquium Beteiligten sowie der Forschungskommission.

Zur Rolle des Moderators bzw. der Moderatorin

Der Moderator bzw. die Moderatorin hat für eine qualitativ wie quantitativ sinnvolle Gestaltung des Lizentiats- und Doktrats-Studiengangs eine massgebliche Bedeutung, insbesondere was die Gestaltung und Durchführung der fachspezifischen Kolloquien und Studientage und die Anerkennung extern erbrachter Studienleistungen angeht.

Promotionskolleg

Die Rückbindung an ein Mitglied des Professorenkollegiums in dem Fall, dass die Moderation bei einer anderen Lehrperson liegt, hat vor allem den Sinn, für ein vergleichbares Niveau (Qualität, Quantität) zu anderen Lizentianden zu sorgen.

Studienordnung zum Lizentiat sowie Erläuterungen

In Kästen steht der Text der approbierten Lizentiatsordnung.

Ausserhalb der Kästen stehen die von der Hochschulkonferenz in Kraft gesetzten Erläuterungen.

Studienordnung für das Lizentiat

(entspricht Abschnitt 11 der Studien- und Prüfungsordnung der TH Chur: Dabei ist «MAS» durch «Lizentiat» zu ersetzen.)

11. Master of Advanced Studies (MAS) [Lizentiat]

E 11. Lizentiatsstudiengang (vormals Master of Advanced Studies bzw. MAS)

Da der Titel «Master of Advanced Studies» (MAS) in der Schweiz Lehrgängen der universitären Weiterbildung vorbehalten ist und nicht zu einem direkten Zugang zum Doktorat berechtigt, verwendet die Theologische Hochschule Chur für den Studiengang, der die Zulassung zum Doktorat vorbereitet, ausschliesslich den in der Studienordnung 11.1. sowie 11.7.3. alternativ verwendeten Titel «Kanonisches Lizentiat».

E 11.

Die Studienleistungen zur Erreichung des Lizentiats sind nach abgeschlossenem Masterstudiengang zu erbringen.

11.1. Grundsätzliches

Zur Erlangung des Master of Advanced Studies (MAS) in Theologie, der dem kanonischen Lizentiat entspricht, ist mindestens ein weiteres Studienjahr erforderlich. Er ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Doktoratsstudium.

11.2. Aufnahmebedingungen

11.2.1. Voraussetzung für die Aufnahme in den MAS-Studiengang ist der Master in Theologie (oder ein äquivalenter akademischer Abschluss des Theologiestudiums). Wurde im Master-Abschluss die Note 5,0 nicht erreicht, so muss die Qualifikation für das MAS-Studium eigens überprüft werden.

11.2.2. Nicht deutschsprachige Studieninteressierte müssen sich bei Aufnahme des MAS-Studiums über die nötigen Sprachkenntnisse ausweisen oder eine Prüfung ablegen.

E 11.2.1.

Zuständig für die Zulassung zum Lizentiatsstudiengang und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ist das Studiendekanat. Es informiert nach erfolgter Immatrikulation das Forschungsdekanat.

Der Master in Theologie anderer katholischer Fakultäten wird prinzipiell als äquivalent anerkannt. Bei anderen Abschlüssen (wie Master in Religionspädagogik, Staatsexamen) wird eine Überprüfung im Detail vorgenommen.

Inhaber eines Masters in Theologie oder eines gleichwertigen theologischen Diploms einer von swissuniversities oder ihren Partnerorganisationen akkreditierten nichtkatholischen Fakultät können unter folgenden Bedingungen zum Lizentiatsstudium zugelassen werden:

- Mindestens die Hälfte der für den Erwerb dieses Abschlusses erforderlichen Leistungen müssen an der Universität, die den akkreditierten Abschluss verleiht, erbracht worden sein.
- Das Studiendekanat legt für das Lizentiatsstudium diejenigen Lehrveranstaltungen fest, die insbesondere jene zentralen katholischen Traktate berücksichtigen, welche im bisherigen Studium nicht oder nicht hinreichend behandelt wurden.
- Das Studiendekanat wird ausdrücklich ermächtigt, Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS zu fordern.

Dem Immatrikulationsformular sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. Lebenslauf

2. Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen (beglaubigte Kopie bzw. Kopie unter Vorweis des Originals)

3. die schriftliche Zusicherung der Übernahme der Moderation des Lizentiatsprojekts durch eine Lehrperson der TH Chur unter Beachtung von 11.3.1.

4. eine schriftliche Erklärung darüber, nicht schon in einem Lizentiatsvorhaben in Katholischer Theologie an einer anderen Hochschule involviert, abgewiesen oder damit gescheitert zu sein

5. eine Einverständniserklärung des Bischofs bzw. des Ordensoberen bzw. die schriftliche Empfehlung einer kirchlichen Autorität.

11.3. Der MAS-Studiengang

11.3.1. Studierende im MAS-Studiengang wählen ein Mitglied des Hochschulkollegiums als Moderator bzw. Moderatorin. Das Thema der schriftlichen MAS-Arbeit wie auch die Auswahl der zu belegenden Vorlesungen und Seminare ist mit dem Moderator oder der Moderatorin abzusprechen. Ist der Moderator oder die Moderatorin kein Professor bzw. keine Professorin, muss ein Mitglied des Professoriums die Letztverantwortung übernehmen.

11.3.2. Der MAS-Studiengang dauert mindestens zwei Semester, die an der TH Chur zu absolvieren sind. Es müssen mindestens 60 CP erworben werden. Davon sind 20 CP für die schriftliche MAS-Arbeit, 5 CP für das MAS-Examen und 3 CP für die Teilnahme am MAS-Kolloquium vorgesehen. Weitere 20 CP sind für die Fächergruppe der MAS-Arbeit zu verwenden, die restlichen 12 CP sind durch frei gewählte theologische Lehrveranstaltungen zu erwerben. Wo zur jeweiligen Spezialisierung passende Lehrveranstaltungen fehlen, kann ein Teil der Lehrveranstaltungen durch Lesestoff ersetzt werden, der mit dem Moderator bzw. der Moderatorin abzusprechen ist.

E 11.3.1./E 11.3.2.

Für die Zulassung zum Lizentiatsstudiengang kommt die Bestimmung 3.2. der Promotionsordnung der Theologischen Hochschule Chur (2004) analog zur Anwendung. Demzufolge setzt die Zulassung zum Lizentiatsstudiengang voraus, dass die Moderation des Lizentiatsprojekts durch eine im Sinne der nachstehenden Bestimmungen berechnigte Lehrperson (Moderator/Moderatorin) übernommen wird. Es muss eine schriftliche Zusicherung seitens des Moderators/der Moderatorin vorliegen.

Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Professorenkollegium gehören, können mit der Moderation eines Dissertationsprojektes nur betraut werden, wenn sie Dozenten/Dozentinnen sind und wenn sie über eine spezifische Expertise für das Forschungsthema verfügen.

Der Moderator/die Moderatorin hat für eine qualitativ wie quantitativ sinnvolle Gestaltung des Lizentiatsstudiengangs eine massgebliche Bedeutung.

Die Rückbindung an ein Mitglied des Professorenkollegiums in dem Fall, dass die Moderation bei einer anderen Lehrperson liegt, hat vor allem den Sinn, für ein vergleichbares Niveau (Qualität, Quantität) zu anderen Lizentianden zu sorgen.

Emeritierte oder demissionierte Professoren/Professorinnen des Hochschulkollegiums bzw. Dozenten/Dozentinnen, die aus der aktiven Lehre ausscheiden, können begonnene Lizentiatsprojekte nach dem Ausscheiden aus dem Hochschulkollegium bis zu deren Abschluss, längstens aber für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem

Hochschulkollegium weiter begleiten. Ein begonnenes Lizentiatsprojekt zählt als Teil des strukturierten Doktoratsstudiums.

Spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Hochschulkollegium muss die aus dem Hochschulkollegium ausscheidende moderierende Lehrperson schriftlich zuhänden des Forschungsdekanats erklären, ob sie bereit ist, für begonnene Lizentiats- und Dissertationsprojekte auch nach dem Ausscheiden aus dem Hochschulkollegium die Moderation wahrzunehmen. Verzichtet sie auf dieses Recht, so klärt das Hochschulkollegium, in der Regel zusammen mit dem bisherigen Moderator/der bisherigen Moderatorin, wie die Hochschule die Durchführung des Lizentiatsstudiums weiterhin gewährleisten kann, ggf. über eine Cotutelle de thèse. Es besteht jedoch keine Verpflichtung anderer Mitglieder des Hochschulkollegiums, bereits begonnene Lizentiatsprojekte zu übernehmen. Die Zulassung des Qualifikanden/der Qualifikandin zum strukturierten Doktoratsstudium endet, wenn für Promotionsverfahren kein (Co-)Moderator/keine (Co-)Moderatorin an der Hochschule zu finden ist.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen sollte nach inhaltlichen Kriterien erfolgen und für die Ausbildung einer wissenschaftlichen Identität und zu einem Teil von Relevanz für die in der Lizentiatsarbeit gewählte Thematik sein. Zugleich sollte mit der Fächergruppe der Lizentiatsarbeit auch deren Thematik überstiegen werden, um eine einseitige Spezialisierung zu vermeiden.

Das Promotionskolleg der TH Chur bietet fachspezifische wie interdisziplinäre Veranstaltungen an, die diesem Zweck dienen. Näheres zur Belegung und ECTS-Vergabe regelt der Grundlagentext zum Promotionskolleg der TH Chur (2016), Abs. 4 und 5.

E 11.3.2

Eine befristete Beurlaubung vom Lizentiatsstudiengang ist möglich. Die Lizenzierenden/Lizentiantinnen besprechen sich in diesem Fall mit dem Moderator/der Moderatorin über die Länge der Beurlaubung. Letztere/r fasst darüber eine Aktennotiz für das Studierendendossier und macht dem Forschungsdekanat eine Mitteilung.

Der Lizenzierende/die Lizentiantin ist für die Zeit der Beurlaubung von den Studiengebühren befreit.

11.4 Die schriftliche MAS-Arbeit

11.4.1. Für die Erlangung des MAS in Theologie ist eine schriftliche Arbeit einzureichen. Sie soll einen Beitrag zur Forschung leisten und ausweisen, dass der oder die Studierende fähig ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Das Thema ist mit einem Mitglied des Professoriums abzusprechen. Die Arbeit soll ca. 100 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl.

Leerzeichen) umfassen. Sie ist in drei gebundenen Exemplaren wenigstens zwei Monate vor dem MAS-Examen dem Rektorat der TH Chur einzureichen.

11.4.2. Der Rektor bzw. die Rektorin der TH Chur bestimmt in Absprache mit dem Moderator oder der Moderatorin einen Zweitgutachter, der nicht unbedingt zum Lehrkörper der TH Chur gehören muss. Beide fertigen je ein Gutachten an und empfehlen der Hochschulkonferenz die Annahme oder Nicht-Annahme der MAS-Arbeit.

11.4.3. Die Note für die schriftliche MAS-Arbeit geben Erst- und Zweitgutachter einvernehmlich. Wenn sie sich nicht einigen können, zählt die Note des Erstgutachters zwei Drittel, die des Zweitgutachters ein Drittel.

E 11.4.1.

Der Arbeit ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang zum Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»).

Zusätzlich zu den drei gebundenen Exemplaren ist die Lizentiatsarbeit auch in digitaler Fassung an das Sekretariat zu übermitteln.

Es obliegt dem Forschungsdekanat, den Eingang der Exemplare samt Erklärung festzustellen und zusammen mit dem Studiendekanat zu überprüfen, ob die notwendigen Studienleistungen erbracht wurden.

E 11.4.2.

Die Kommission für Forschungsförderung berät den Rektor/die Rektorin in der Frage der Gutachterbestellung. Der Moderator/die Moderatorin wendet sich rechtzeitig mit einem Zweitgutachter-Vorschlag an die Kommission für Forschungsförderung. Diese erörtert den Vorschlag mit dem Moderator/der Moderatorin und übermittelt dem Rektor/der Rektorin ihr Votum.

Der Rektor/die Rektorin beauftragt den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und sorgt für dessen/deren Ernennung als Experte/Expertin des Kantons Graubünden.

Die Frist für die Gutachten beträgt maximal 3 Monate bis zur Rückgabe an das Rektorat.

Die Gutachten sind in zweifach original unterschriebener Ausfertigung vorzulegen.

Die Arbeit samt Gutachten wird im Sekretariat 10 Tage vor der Hochschulkonferenz, in der über die Annahme der Arbeit entschieden wird, ausgelegt. 2/3 der in dieser Sache abstimmungsberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz müssen vor der Hochschulkonferenz auf einer der Arbeit beiliegenden Liste durch Signieren bestätigt haben, dass sie die Arbeit eingesehen haben.

Studienordnung zum Lizentiat sowie Erläuterungen

Bei Entscheiden über die Annahme oder Nicht-Annahme von Lizentiatsarbeiten ist die Vertretung der Assistenzpersonen in der Hochschulkonferenz selbst dann nicht anwesend, wenn sie selbst das Lizentiat bereits erlangt hat.

E 11.4.2./E 11.4.3.

Der Moderator/die Moderatorin informiert den Lizentianden/die Lizentiandin über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit, nachdem die Hochschulkonferenz die Entscheidung getroffen hat. Die Note der Arbeit wird jedoch erst nach dem Examen mitgeteilt.

Nach der Annahme der Arbeit hat der Lizentiand/die Lizentiandin das Recht, vom Moderator/von der Moderatorin je ein Exemplar der original unterschriebenen Gutachten ausgehändigt zu bekommen und sie mit ihm/ihr zu besprechen.

Von den original unterschriebenen Exemplaren der Gutachten wird das eine im Studierenden-Dossier abgelegt, das andere wird dem Lizentianden/der Lizentiandin spätestens zusammen mit der Urkunde und dem Prüfungszeugnis (Supplement) ausgehändigt. Sollte die betreffende Person das Gutachten vorher benötigen, wird es im pdf zugestellt, jedoch nicht vor Ablegen des Lizentiatsexamens.

Je eine Kopie erhalten die Personen, welche die Arbeit begutachtet haben.

11.5. Das MAS-Examen

11.5.1. Das MAS-Examen ist im ausgewählten Schwerpunktfach abzulegen.

11.5.2. Es erfolgt in der Regel mündlich und dauert 45 Minuten.

11.5.3. Das Examen nimmt der Moderator oder die Moderatorin ab. Spätestens vor Beginn der letzten Semesterferien vor dem Examen ist dem oder der MAS-Studierenden der massgebliche Themenkatalog zu übergeben.

11.5.4. Bei dem Examen ist neben dem gemäss 4.8. vorgesehenen Beisitzer oder der Beisitzerin ein von der Regierung des Kantons Graubünden ernannter Experte anwesend. Er wird tätig, wenn er Unkorrektheiten im Prüfungsablauf feststellt.

11.5.5. Wird die Note 4,0 nicht erreicht, kann das Examen einmal wiederholt werden, aber frühestens im nächsten Semester.

E 11.5.2.

Für das Lizentiatsexamen bespricht der Moderator/die Moderatorin mit dem Lizentianden/der Lizentiandin drei Themen aus dem Spezialisierungsfach, ausgeschlossen

das Thema der Lizentiatsarbeit. Dazu wird eine Literaturlauswahl erarbeitet, die innerhalb des Workloads von 4 CP (100–120 Zeitstunden) erarbeitet wird.

Zuständig für die Organisation des Examens ist das Studiendekanat.

Die Prüfung findet im Modus eines wissenschaftlichen Gesprächs statt; Ziel der Literaturlauswahl ist nicht die Abfrage des Stoffes, sondern die Sicherung einer Grundlage von theologischer Reflexion und Argumentation.

E 11.5.4.

Seit dem 1.1.2025 gilt eine veränderte Vereinbarung mit dem Kanton Graubünden, derzufolge der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin als Experte/Expertin fungieren soll. In der Regel nimmt der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin gleichwohl am Lizentiatsexamen teil und kann dann auch als Beisitz fungieren. Dies kann auch per Videoschaltung erfolgen.

11.6. Gesamtbewertung

Die Gesamtnote des MAS-Abschlusses ist die Durchschnittsnote aller benoteten Leistungsnachweise des MAS-Studienganges. Sie wird proportional zur Zahl der in den einzelnen Studienleistungen erbrachten CP errechnet.

11.7. Die MAS-Urkunde

11.7.1. Auf der Urkunde wird die Gesamtnote mit der entsprechenden Qualifikation in Worten vermerkt.

11.7.2. Die Urkunde wird vom Grosskanzler der TH Chur, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor oder der Rektorin der TH Chur unterschrieben. Der Urkunde wird ein Supplement beigelegt, das über Einzelheiten des absolvierten Studienganges informiert.

11.7.3. Der MAS-Abschluss berechtigt zur Führung des Titels «Master of Advanced Studies in Theologie» (MASTh) oder «Lizentiat der Theologie» bzw. «Lizentiatin der Theologie» (Lic. theol.).

Promotionsordnung sowie Erläuterungen

In Kästen steht der Text der approbierten Promotionsordnung.

1. Grundsätzliches

1.1. Die Theologische Hochschule Chur (TH Chur) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) sowie eines Doktors der Theologie honoris causa (Dr. theol. h.c.) gemäss den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Der akademische Grad ist kirchlichen Rechts und wird vom Kanton Graubünden staatlich anerkannt.

1.2. Der Grad eines Doktors wird als Anerkennung einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsleistung verliehen.

1.3. Der Nachweis der für das Doktorat erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch erfolgreiche Bewältigung eines weiterführenden Studiums (siehe 5.), die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation; siehe 6.) und die Verteidigung der These (siehe 7.7.) erbracht.

1.4. Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für grosse Verdienste um Theologie und Kirche verliehen.

E 1.

Vorgänge im Zusammenhang der Zulassung zum Doktoratsstudium, des Verlaufs des Doktoratsstudiums, des Promotionsverfahrens sowie der etwaigen Auflagenerfüllung sind von den für diese Verfahren zuständigen Personen (Moderatoren/Moderatorinnen, Gutachter/Gutachterinnen, Mitglieder des Promotionsausschusses, Mitglieder der Hochschulkonferenz) mit grösster Diskretion zu behandeln.

2. Zuständige Instanzen

2.1. Zuständige Instanz für die Zulassung zum Doktoratsstudium und für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Hochschulkonferenz der TH Chur. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz unter Ausschluss der Studierendenvertreter.

2.2. Die Moderation eines Dissertationsprojektes kann durch amtierende Professoren und Professorinnen⁴ des Hochschulkollegiums sowie durch von der Hochschulkonferenz ermächtigte andere Mitglieder des Lehrkörpers erfolgen. Emeritierte oder demissionierte Professoren des Hochschulkollegiums können begonnene Dissertationsprojekte nach dem Ausscheiden aus dem Hochschulkollegium bis zu deren Abschluss weiter begleiten.

E 2.1.

Zuständig für die Prüfung der zur Immatrikulation eingereichten Unterlagen und deren Vollständigkeit ist das Studiendekanat. Es macht dem Rektorat eine Mitteilung zwecks Traktandierung der Zulassung bei der nächstmöglichen Hochschulkonferenz.

Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz, wenn sie einen Dr. theol., einen Dr. iur.can. oder einen von einer Theologischen Fakultät nostrifizierten Dr. phil. erworben haben.

E 2.2.

Die Moderation eines Dissertationsprojektes kann durch amtierende Professoren und Professorinnen des Hochschulkollegiums sowie durch von der Hochschulkonferenz ermächtigte andere Mitglieder des Lehrkörpers erfolgen. Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Professorenkollegium gehören, können mit der Moderation eines Dissertationsprojektes nur betraut werden, wenn sie Dozenten/Dozentinnen sind und wenn sie über eine spezifische Expertise für das Forschungsthema verfügen.

Emeritierte oder demissionierte Professoren des Hochschulkollegiums bzw. Dozenten/Dozentinnen, die aus der aktiven Lehre ausscheiden, können begonnene Dissertationsprojekte nach dem Ausscheiden aus dem Hochschulkollegium bis zu deren Abschluss, längstens aber für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Hochschulkollegium weiter begleiten. Als begonnenes Dissertationsprojekt zählt die Aufnahme des Lizentiatsstudiums als Teil des strukturierten Doktoratsstudiums.

Spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Hochschulkollegium muss die aus dem Hochschulkollegium ausscheidende moderierende Lehrperson schriftlich zuhänden des Forschungsdekanats erklären, ob sie bereit ist, begonnene Dissertationsprojekte auch nach dem Ausscheiden aus dem Hochschulkollegium weiter als Moderator zu begleiten. Verzichtet sie auf dieses Recht, so klärt das Hochschulkollegium, in der Regel zusammen mit dem bisherigen Moderator/der bisherigen Moderatorin, wie die Hochschule die Durchführung des Doktoratsverfahrens weiterhin gewährleisten kann, ggf. über eine Cotutelle de thèse. Es besteht jedoch keine Verpflichtung anderer Mitglieder des

⁴ Im Folgenden sind bei allen Personengruppen auch dort, wo nur die maskuline Form steht, Frauen und Männer gemeint.

Hochschulkollegiums, bereits begonnene Dissertationsprojekte zu übernehmen. Die Zulassung des Doktoranden/der Doktorandin zum Doktoratsstudium endet, wenn für Promotionsverfahren kein (Co-)Moderator an der Hochschule zu finden ist.

Die emeritierten Professoren und Professorinnen, die noch eine Qualifikationsarbeit moderieren, sind zu den diesbezüglichen Traktanden der Hochschulkonferenz einzuladen und nehmen daran in beratender Funktion teil.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme des Doktoratsstudiums

3.1. Voraussetzung für die Aufnahme des Doktoratsstudiums sind die erfolgreich abgeschlossenen Studien der katholischen Theologie im ersten (Bakkalaureat, entspricht Diplom, Master) und im zweiten Zyklus (Lizentiat) im Sinne des Art. 72 (a & b) der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana», bei denen mindestens die Note gut (5 von 6) erreicht wurde. In Sonderfällen muss der Bewerber oder die Bewerberin durch eine Ergänzungsprüfung den Nachweis über die in der Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung erbringen.

3.2. Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt voraus, dass die Moderation des Dissertationsprojektes durch eine gemäss Abschnitt 2.2. berechnigte Lehrperson (Moderator bzw. Moderatorin) übernommen wird. Es muss eine schriftliche Zusicherung seitens des Moderators vorliegen.

3.3. Bewerber für das Doktoratsstudium müssen jene Kenntnisse alter und moderner Sprachen nachweisen, die für die Erstellung der Dissertation notwendig sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit zusätzlicher Sprachstudien liegt beim Moderator der Dissertation.

3.4. Nicht deutschsprachige Studienanwärter müssen sich bei Aufnahme des Doktoratsstudiums über die nötigen Sprachkenntnisse ausweisen oder eine Prüfung ablegen.

3.5. Es muss Sorge getragen sein, dass Kandidaten für das Doktoratsstudium ihre Arbeitsverhältnisse so geordnet haben, dass eine Durchführung des Dissertationsprojektes möglich ist.

3.6. Für Priester und Ordensleute ist das Einverständnis des Bischofs bzw. des Ordensoberen Bedingung. Alle anderen Bewerber bedürfen der schriftlichen Empfehlung einer kirchlichen Autorität.

E 3.1.

Voraussetzung für die Aufnahme des Doktoratsstudiums ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie im ersten (kanonisches Bakkalaureat oder

gleichwertiger Abschluss wie Master bzw. Diplom) und zweiten Zyklus (kanonisches Lizentiat im Sinne von Art. 72 a und b der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana»).

Ein kanonisches Lizentiat einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Fakultät, das einem Lehrstuhl gemäss Art. 3 § 3 der Statuten der TH Chur entspricht, berechtigt zum Doktoratsstudium mit Spezialisierung nur in derselben Fachrichtung, in welcher das Lizentiat erworben wurde (z.B. lic.rer.bibl. für die Fachrichtung Exegese des Alten Testaments oder Exegese des Neuen Testaments, lic.iur.can. für die Fachrichtung Kirchenrecht, Lizentiat in Philosophie einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten philosophischen Fakultät für die Fachrichtung Philosophie).

Die Studienkongregation hielt am 6.2.2004 auf Anfrage hin fest, «dass grundsätzlich ein kanonisches Doktorat an einer Fakultät desselben Fachbereichs (z.B. Philosophische oder Theologische Fakultät) wie des Lizentiats zu erwerben ist. Insofern aber an einer theologischen Fakultät durch die Wahl des Dissertationsfaches auch eine Spezialisierung möglich ist, die einem Lizentiat an einer spezialisierten Fakultät entspricht (also z.B. ein «theologisches» Doktorat in Kirchenrecht, das auf einem Lizentiat einer kirchenrechtlichen Fakultät aufbaut), kann in diesem Fall von der Verpflichtung zum Erwerb eines theologischen Lizentiats abgesehen werden, obwohl der verliehene akademische Doktorgrad letztlich ein theologischer ist. Das gilt freilich nur unter der Bedingung, dass das theologische Bakkalaureat zuvor erworben wurde. M.a.W. kann also von der Voraussetzung des theologischen Lizentiats abgesehen werden, wenn das erworbene Speziallizentiat dem Fach der Dissertation entspricht».

4. Zulassung zum Doktoratsstudium

4.1. Bewerber haben der Hochschule ein Gesuch um Zulassung einzureichen. Diesem Gesuch sind beizulegen:

1. Lebenslauf;
2. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen (Original oder beglaubigte Kopie);
3. die schriftliche Zusicherung der Übernahme der Moderation des Dissertationsprojektes durch eine gemäss 2.2. berechnigte Lehrperson (vgl. 3.2.);
4. eine schriftliche Erklärung darüber, nicht schon in einem Doktoratsverfahren in Katholischer Theologie an einer anderen Hochschule involviert, abgewiesen oder gescheitert zu sein;
5. eine Einverständniserklärung des Bischofs bzw. des Ordensoberen bzw. die schriftliche Empfehlung einer kirchlichen Autorität (vgl. 3.6.).

4.2. Nach Annahme des Gesuchs durch die Hochschulkonferenz muss sich der Bewerber zum Doktoratsstudium einschreiben.

4.3. Wenn eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsprojektes nicht absehbar ist, ist der Moderator berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu beenden. Ein Wechsel des Moderators seitens des Doktoranden ist durch die Hochschulkonferenz zu genehmigen. Sie ist in Konfliktfällen Schlichtungsinstanz.

E 4.

Bei der Zulassung zum Doktoratsstudium können Auflagen formuliert werden. Diese können insbesondere angezeigt sein, wenn die Absicht besteht, das Thema der Lizentiatsarbeit in der Dissertation weiterzuführen und wenn bei der Begutachtung und der Einsichtnahme der Mitglieder des Lehrkörpers in die Arbeit Defizite erkannt wurden. Zuständig für die Formulierung der Auflagen ist der Forschungsdekan/die Forschungsdekanin zusammen mit dem künftigen Moderator/der künftigen Moderatorin sowie ggf. jenem Mitglied bzw. jenen Mitgliedern des Lehrkörpers, die auf Defizite der Lizentiatsarbeit hingewiesen hatten. Über solche Auflagen ist in der Hochschulkonferenz zu entscheiden.

Personen, die mit der Begutachtung der Dissertation beauftragt werden, ebenso wie die späteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden über die Auflagen informiert und sind verpflichtet, deren Erfüllung in ihre Beurteilungen einzubeziehen.

5. Das Doktoratsstudium

5.1. Das Doktoratsstudium dauert im Regelfall mindestens 2, höchstens 10 Semester. Eine Verlängerung der Doktoratszeit ist durch ein schriftliches Gesuch zu beantragen.

5.2. Während des Doktoratsstudiums ist die Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium obligatorisch.

5.3. In Absprache mit dem Moderator hat der Doktorand weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, wenn es für seine Dissertation angezeigt ist.

E 5.1.

Die Hochschulkonferenz entscheidet über das allfällige Gesuch auf Verlängerung der Doktoratszeit auf ein schriftliches Votum des Moderators/der Moderatorin hin.

Eine befristete Beurlaubung vom Doktoratsstudiengang ist möglich. Der Doktorand/die Doktorandin bespricht sich in diesem Fall mit dem Moderator/der Moderatorin. Letztere/r verfasst darüber eine Aktennotiz für das Studierendendossier.

Die Beurlaubungszeit wird nicht auf die Höchstdauer des Doktoratsstudiums angerechnet.

Der Doktorand/die Doktorandin ist für die Zeit der Beurlaubung von den Studiengebühren befreit.

E 5.2.

Während des Doktoratsstudium ist es neben der Teilnahme an fachspezifischen Kolloquien obligatorisch, (a) die Forschungs-Thesis in einem interdisziplinären Forschungskolloquium sowie (b) in einem fortgeschrittenen Stadium der Doktoratschrift, aber noch in genügendem Abstand zur Abgabe der Arbeit vor drei Mitgliedern der Professorenschaft der TH Chur (darunter der Moderator bzw. die Moderatorin) zu präsentieren und zu diskutieren (vgl. Broschüre zum Promotionskolleg, Auflistung zur Struktur des Doktoratsstudiums Phase 2). Die zwei Mitglieder der Professorenschaft, die bei dieser Präsentation mitwirken und nicht selbst die Moderation der Arbeit wahrnehmen, sind durch die Hochschulkonferenz zu bestimmen. Sie sollen im Regelfall auch die Mitglieder des Promotionsausschusses werden. Zusammen mit diesen Personen ist – in Abweichung von der in der Promotionsordnung vorgesehenen Abfolge – in der Regel bereits die mit dem Zweitgutachten zu betrauende Person zu bestimmen. Siehe dazu unten E 7.3.

Das Protokoll der Präsentation (b) ist dem Forschungsdekanat zuzustellen.

6. Die Dissertation

6.1. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung präsentieren.

6.2. Das Thema ist mit dem Moderator zu besprechen.

6.3. Die Dissertation sollte einen Umfang von ca. 200–400 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) haben. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache geschrieben sein.

7. Das Promotionsverfahren

7.1. Nach Beendigung des Doktoratsstudiums und Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren. Dazu sind folgende Unterlagen beim Sekretariat der Theologischen Hochschule einzureichen:

1. vier gebundene Exemplare der Dissertation;

2. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, sich nur der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel bedient hat und sie nicht in einem anderen Promotionsverfahren bereits ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt hat.

- 7.2. Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Hochschulkonferenz.
- 7.3. Kann die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen, so bestellt die Hochschulkonferenz zwei Gutachter, von denen mindestens einer ein ordentlicher Professor der TH Chur sein muss. In der Regel ist der Erstgutachter der Moderator der Arbeit. Die Gutachter haben innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der Dissertation ein Gutachten mit Notenvorschlag zuhanden der Hochschulkonferenz vorzulegen.
- 7.4. Dissertation und Gutachten liegen für alle im Promotionsverfahren stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz sowie für den Doktoranden während der Vorlesungszeit drei Wochen lang zur Einsicht aus. In dieser Frist können die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz schriftlich zu Dissertation und Gutachten Stellung nehmen und ggf. einen eigenen Notenvorschlag unterbreiten.
- 7.5. Die Hochschulkonferenz beschliesst aufgrund der Gutachten über Annahme oder Ablehnung und über die Note der Dissertation. Voraussetzung für die Annahme der schriftlichen Arbeit ist die Mindestnote 4.
- 7.6. Lehnt die Hochschulkonferenz die Dissertation ab, kann sie auf Antrag des Doktoranden in überarbeiteter Fassung binnen einer von der Hochschulkonferenz zu bestimmenden Frist erneut vorgelegt werden. Wird sie nochmals als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.
- 7.7. Nach Annahme der Dissertation durch die Hochschulkonferenz hat der Doktorand spätestens in dem der Annahme der Dissertation durch die Hochschulkonferenz folgenden Semester seine These vor der Hochschulkonferenz in einer öffentlichen Disputation von ca. 60 bis 90 Minuten zu verteidigen. Der Doktorand präsentiert zu Beginn in 30 Minuten das Projekt und die Hauptthese seiner Dissertation und stellt sich anschliessend in einem Kolloquium den Fragen seitens der Mitglieder der Hochschulkonferenz. Der Moderator oder die Moderatorin der Dissertation unterbreitet im Kreis der stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz im Anschluss an die Verteidigung (ggf. nach einer Pause) einen Notenvorschlag, über den abgestimmt wird. Daraufhin wird die Gesamtnote errechnet. Kandidat/in und Öffentlichkeit sind dabei nicht anwesend.

E 7.1

Die Moderatoren/Moderatorinnen sind gebeten, dafür zu sorgen, dass das Einreichen der Dissertation nicht nach der letzten Hochschulkonferenz eines Semesters erfolgt. Im Falle, dass dies geschieht, muss die Hochschulkonferenz im Umlaufverfahren oder in einer Sondersitzung über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheiden.

Der Arbeit ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten

Promotionsordnung sowie Erläuterungen

Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang zum Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»).

Es sind fünf gebundene Exemplare der Dissertation einzureichen.

Je ein Exemplar geht an die Personen, die das Erst- und Zweitgutachten verfassen. Je ein Exemplar geht an die gemäss E 7.5. in den Promotionsausschuss zu wählenden Mitglieder aus dem Professorenkollegium.

Ein Exemplar verbleibt für das Umlaufverfahren im Sekretariat und wird anschliessend dem Archiv übergeben.

Es obliegt dem Forschungsdekanat, den Eingang der Exemplare samt Erklärung festzustellen, ggf. zusammen mit dem Studiendekanat zu überprüfen, ob die Bestimmungen von E 5.2. erfüllt wurden und die Verteilung der eingereichten Exemplare zu veranlassen. Das Forschungsdekanat macht dem Rektorat eine Mitteilung zwecks Traktandierung der Zulassung zum Promotionsverfahren in der nächstmöglichen Hochschulkonferenz und legt dafür einen Zeitplan vor (siehe dazu auch E 7.4.).

E 7.3.

Die Kommission für Forschungsförderung berät die Hochschulkonferenz in der Frage der Gutachterbestellung. Der Moderator/die Moderatorin wendet sich rechtzeitig mit einem Zweitgutachter-Vorschlag an die Kommission für Forschungsförderung. Sie erörtert die Gutachtervorschläge gemeinsam mit Moderator/die Moderatorin der Arbeit und übermittelt der Hochschulkonferenz ihr Votum.

In der Regel werden Zweitgutachten extern vergeben (siehe dazu Anm. 3).

Anders als im Ablauf der Promotionsordnung vorgesehen sollte die Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen nicht erst nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

Der/die von der Hochschulkonferenz bestellte Zweitgutachter/Zweitgutachterin bedarf einer Bestätigung durch die Regierung des Kantons Graubünden, um als staatlicher Experte/staatliche Expertin fungieren zu können. Dies ist Basis dafür, dass der zuständige Regierungsrat/die zuständige Regierungsrätin des Kantons Graubünden die Promotionsurkunde gemäss Promotionsordnung 10.2. unterschreibt⁵. Zuständig für das entsprechende Gesuch beim Kanton Graubünden ist das Rektorat.

Die Gutachten sind in zweifach original unterschriebener Ausfertigung vorzulegen.

E 7.4

⁵ Regierungsrat Jon Domenic Parolin merkt mit Brief vom 19. Mai 2020 an, es wäre aus Sicht der public corporate governance zu begrüssen, «wenn die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter eine fachkompetente und in der Regel externe Person wäre».

Promotionsordnung sowie Erläuterungen

Die Einsichtnahme in Dissertation und Gutachten ist im Regelfall für die Vorlesungszeit vorzusehen. Bei der Zulassung zum Promotionsverfahren kann die Hochschulkonferenz einem Zeitplan zustimmen, der die Einsichtnahme für die vorlesungsfreie Zeit vorsieht, wenn es ansonsten zu starken Verzögerungen im Promotionsverfahren kommt.

Für die Einsichtnahme organisiert der Forschungsdekan/die Forschungsdekanin ein Umlaufverfahren unter den stimmberechtigten promovierten Mitgliedern der Hochschulkonferenz. Das Kopieren der Gutachten ist für die Mitglieder der Hochschulkonferenz untersagt.

Für das Umlaufverfahren steht ein gedrucktes und gebundenes Exemplar der Dissertation zur Verfügung. Bei Bedarf kann zusätzlich eine digitale, aber vor Herunterladen geschützte Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Während der Zeit des Umlaufverfahrens hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, vom Moderator/von der Moderatorin je ein Exemplar der original unterschriebenen Gutachten ausgehändigt zu bekommen und sie mit ihm/ihr zu besprechen.

E 7.5.

Der Moderator/die Moderatorin informiert den Promovenden/die Promovendin über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit, nachdem die Hochschulkonferenz die Entscheidung getroffen hat. Die Note der Arbeit wird jedoch nach der Verteidigung mitgeteilt.

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung Absatz 7.5.

(Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch die Hochschulkonferenz am 22.5.2015 angenommen. Sie wurden durch den Grosskanzler am 30.5.2025 approbiert.)

7.5.

In der Hochschulkonferenz, die das Promotionsverfahren eröffnet bzw. die auf die per Umlauf erfolgte Eröffnung des Promotionsverfahrens folgt, wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dazu gehören Moderator/Moderatorin (Erstgutachter/Erstgutachterin), Zweitgutachter/Zweitgutachterin, ggf. Drittgutachter/Drittgutachterin sowie zwei weitere von der Hochschulkonferenz zu wählende Mitglieder aus dem Professorenkollegium. In der Regel sind dies jene Personen, welche die Hochschulkonferenz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Mitwirkung bei der Präsentation der Forschungs-Thesis vor drei Mitgliedern der Professorenschaft bestimmt hat. Eines dieser aus dem Professorenkollegium gewählten Mitglieder übernimmt den Vorsitz.

Siehe oben zu E 5.2. und E 7.3.

Auswärtige Gutachter/Gutachterinnen haben das Recht, aber nicht die Pflicht der Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses; sie werden über die Ergebnisse informiert.

Der Promotionsausschuss nimmt die Gutachten sowie ggf. die gemäss Promotionsordnung 7.4. eingereichten schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Hochschulkonferenz zur Kenntnis und erarbeitet zuhanden der Hochschulkonferenz eine Empfehlung über die Benotung. Dafür sucht der Promotionsausschuss, sofern er vollständig tagen kann, eine einvernehmliche Lösung. Ist diese Lösung nicht einvernehmlich erreichbar oder fehlt ein Mitglied, legt der Promotionsausschuss gemäss dem untenstehenden Schlüssel eine Note fest. Dabei liegt der Notenvorschlag der beiden Gutachten bereits schriftlich vor. Anwesende GutachterInnen können aufgrund der Diskussion ihren Notenvorschlag anpassen. Falls der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin eine externe Person ist und nicht an der betreffenden Sitzung des Promotionsausschusses anwesend ist, geht die Note des Zweitgutachtens gleichwohl in den gemäss dem untenstehenden Schlüssel ermittelten Notenvorschlag des Promotionsausschusses ein. Dasselbe gilt für die Note des Drittgutachtens, falls ein solches vorliegt. Ein abwesendes Mitglied, das kein Gutachten verfasst hat, kann für die arithmetische Notenfindung im Promotionsausschuss einen Notenvorschlag schriftlich vorlegen.

Bei der Errechnung der Vorschlagsnote wird folgender Schlüssel angewandt:

Note des Erstgutachtens			
bei zwei Gutachten	Koeffizient		30
bei drei Gutachten	Koeffizient		20
Note des Zweitgutachtens			
bei zwei Gutachten	Koeffizient		30
bei drei Gutachten	Koeffizient		20
ggf. Note des Drittgutachtens	Koeffizient		20
Note der ersten weiteren Person	Koeffizient		20
Note der zweiten weiteren Person	Koeffizient		20

Der Notenvorschlag zuhanden der Hochschulkonferenz wird mit Unterschriften dokumentiert.

Die Hochschulkonferenz beschliesst gemäss Promotionsordnung 7.5. über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Sie orientiert sich dabei an den vorliegenden Gutachten sowie am Notenvorschlag des Promotionsausschusses.

Für die Entscheidung über die Note der Dissertation gemäss Promotionsordnung 7.5. stimmt die Hochschulkonferenz über den Notenvorschlag des Promotionsausschusses mit Ja oder Nein ab. Es gilt die einfache Mehrheit.

Im Fall der Ablehnung des Notenvorschlags wird die Aufgabe der Benotung an die Promotionskommission zurückgegeben. Bei einer Ablehnung des erneuten Vorschlags des Promotionsausschusses durch die Hochschulkonferenz wird ein weiteres, zwingend externes Gutachten in Auftrag gegeben, das binnen drei Monaten nach Erteilung des Auftrags zu erstellen ist. Den entsprechenden Gutachter/die Gutachterin bestellt die Hochschulkonferenz in der darauffolgenden Sitzung oder allenfalls im Umlaufverfahren. Diese Person ist eo ipso fortan Mitglied des Promotionsausschusses, der daraufhin erneut einen Notenvorschlag zuhanden der Hochschulkonferenz erarbeitet.

Erst wenn dieses Vorgehen erneut nicht zu einer Lösung führt, entscheidet die Hochschulkonferenz durch arithmetisches Mittel über die Note der Dissertation.

Bei der Ermittlung des Notenvorschlags bzw. der Note durch das arithmetische Mittel ist bei Ablehnung der Arbeit die Note 3,5 einzusetzen.

E 7.5.

Der Promotionsausschuss legt seinen Notenvorschlag zuhanden der Hochschulkonferenz mit kompakter Begründung, bei Bedarf unter Angabe unterschiedlicher Argumentationen vor.

E 7.7

Vorbereitung

Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz bedenken während der Einsichtnahme eine kurze, prägnante Stellungnahme (max. 1 Minute) mit Blick auf den je eigenen Fachbereich, die Anregungen zur Diskussion in einem offenen Gespräch enthält.

Der Kandidat/die Kandidatin bereitet eine Präsentation vor, welche die Hauptthesen der Arbeit in Erinnerung ruft und die eigene Forschungsleistung aufzeigt.

Der Öffentlichkeitscharakter wird in der Regel zwei Wochen vorher durch Aushang einer Einladung in der Hochschule gewährleistet. Der Forschungsdekan/die Forschungsdekanin veranlasst diesen.

Die Disputation findet in der Aula statt. Dort stehen Tische im Karree, vorne sitzen der Kandidat/die Kandidatin sowie der Rektor/die Rektorin bzw. eine von ihm/ihr delegierte Person als Moderator/Moderatorin der Disputation. An den anderen Seiten sitzen die Mitglieder der Hochschulkonferenz. Im hinteren Bereich der Aula stehen Stuhlreihen für die weiteren Anwesenden.

Kolloquium

Der Kandidat/die Kandidatin beginnt mit der Präsentation.

Anschliessend findet ein Kolloquium von 30-60 Minuten statt. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschulkonferenz. Der Moderator/die Moderatorin der Disputation achtet auf einen angemessenen Zeitrahmen für die einzelnen Diskussionsanregungen.

Der Forschungsdekan/die Forschungsdekanin protokolliert die gesamte Disputation. Falls er/sie selbst beim Kolloquium beiträgt, übernimmt für die Dauer dessen ein anderes Mitglied der Hochschulkonferenz, mit dem dies vorher abgesprochen wurde.

Anschluss

Der Moderator/die Moderatorin der Dissertation unterbreitet im Kreis der stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz im Anschluss an die Verteidigung (ggf. nach einer Pause) einen Notenvorschlag, über den abgestimmt wird. Daraufhin wird die Gesamtnote errechnet. Der Kandidat/die Kandidatin und Öffentlichkeit sind dabei nicht anwesend.

Ausführungsbestimmung zur Promotionsordnung Absatz 7.7.

(Diese Ausführungsbestimmung wurde durch die Hochschulkonferenz am 5.12.2019 angenommen. Sie wurde durch den Grosskanzler am 8. Februar 2020 approbiert.)

Lehnt die Hochschulkonferenz den Notenvorschlag des Moderators/der Moderatorin ab, so wird die Benotung der Disputation durch arithmetisches Mittel der Notenvorschläge der promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz vorgenommen.

8. Gesamtbewertung und Prüfungszeugnis

8.1. Die Gesamtnote für das Doktorat wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

Lizentiatsnote	Koeffizient 15
Note für die Dissertation	Koeffizient 60
Note der Verteidigung der These	Koeffizient 15
	Der Gesamtkoeffizient ist 90.

8.2. Die Notenskala lautet:

6	=	sehr gut (summa cum laude)
5,5	=	gut – sehr gut (magna cum laude)
5	=	gut (cum laude)
4,5	=	befriedigend (bene probatus)
4	=	genügend (rite probatus)
unter 4	=	nicht genügend (insufficenter)

Die Doktoratsnote wird bei der letzten Errechnung nach den allgemeinen Regeln des Auf- bzw. Abrundens ermittelt.

8.3. Nach Feststellung der Gesamtnote händigt der Rektor dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus, welches die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation enthält. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. Dadurch ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

E 8.3

Das Prüfungszeugnis nach Promotionsordnung 8.3 wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Rektor/von der Rektorin nach der Defensio ausgehändigt oder danach zugesandt. Der Titel eines/einer Dr. des. darf danach geführt werden.

Von den original unterschriebenen Exemplaren der Gutachten wird das eine im Studierendendossier abgelegt, das andere wird dem Doktoranden oder der Doktorandin spätestens zusammen mit dem Prüfungszeugnis ausgehändigt (vgl. E 7.4.).

Je eine Kopie erhalten bei Bedarf die Personen, welche die Arbeit begutachtet haben.

9. Publikation der Dissertation

9.1. Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch Vervielfältigung und Verbreitung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür können dem Verfasser der Dissertation seitens des Rektors oder der Gutachter Auflagen gemacht werden. Substantielle Veränderungen oder Kürzungen sind ebenfalls mit dem Rektor und den Gutachtern abzusprechen.

9.2. Die Pflicht zur Verbreitung wird erfüllt:

entweder mit der Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger in Buchform mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren

oder mit der Veröffentlichung in einer Zeitschrift

oder mit der Ablieferung von 100 vervielfältigten Exemplaren an die Hochschule.

Im Falle der Veröffentlichung ist die vorgelegte Studie unter Angabe des Dissertationsortes als Dissertation kenntlich zu machen.

9.3. Von der veröffentlichten Fassung sind der Hochschule 10 Exemplare abzuliefern.

9.4. Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation wird der Kongregation für das katholische Bildungswesen durch das Rektorat der TH Chur zugesandt.

E 9.1.

Auflagen seitens der Gutachter sind bereits im Gutachten anzukündigen, wenn auch nicht notwendigerweise im Detail zu entfalten. Die Hochschulkonferenz kann im Zusammenhang der Abstimmung über die Annahme der Arbeit und ihre Benotung dem Forschungsdekan/der Forschungsdekanin auftragen, Auflagen zu machen. Zuständig für die Formulierung der Auflagen ist der Promotionsausschuss zusammen mit dem Forschungsdekan/der

Promotionsordnung sowie Erläuterungen

Forschungsdekanin. Die Hochschulkonferenz kann dafür neben den Mitgliedern des Promotionsausschusses weitere Mitglieder der Professorenschaft benennen.

Für die Kontrolle der Auflagen ist das Forschungsdekanat unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses und ggf. der von der Hochschulkonferenz benannten für die Formulierung der Auflagen zuständigen Mitglieder der Professorenschaft zuständig. Der Doktorand/die Doktorandin reicht dazu das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript vor der Drucklegung ein.

Bei negativem Entscheid betr. Erfüllung der Auflage durch die dazu beauftragten Personen kann der Doktorand/die Doktorandin einen Rückkommensantrag an die Hochschulkonferenz stellen. In diesem Fall ist diese dazu verpflichtet, eine externe Begutachtung vornehmen zu lassen, und entscheidet in der Hochschulkonferenz anhand der Voten der beauftragten Personen ebenso wie des externen Gutachtens über die Erfüllung der Auflage.

Die in der Promotionsordnung unter 9.1. genannte Frist kann bei Auflagen oder bei mehreren Teilveröffentlichungen in Zeitschriften um ein Jahr überschritten werden.

E 9.2.

Die Veröffentlichung in einer Zeitschrift kann als erfüllt angesehen werden, wenn Artikel im Umfang von insgesamt mindestens 60'000 Zeichen in Fachzeitschriften erschienen sind. Bei Ermessensfragen (Publikation in anderen Publikationsorganen o.ä.) entscheidet das Forschungsdekanat.

E 9.3.

Die abgegebenen Belegexemplare gehen an die folgenden Personen bzw. Institutionen:

- Gutachter/Gutachterinnen
- Bibliothek und Archiv der Hochschule
- Dikasterium für die Kultur und die Bildung (siehe 9.4.)
- Kantonsbibliothek Graubünden
- Schweizerische Nationalbibliothek
- Katholisch-Theologische Fakultäten der Schweiz

Den Promovierten wird empfohlen, ein Exemplar ihrer Arbeit an die folgenden Adressen zu senden:

- Sammelstelle Theologie Tübingen: Timotheus Chang Whae Kim (= Fachreferent für Theologie), Universitätsbibliothek, Eberhard Karls Universität Tübingen, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen
- Zentralbibliothek Zürich, Zähringerplatz 6, 8001 Zürich.

10. Promotionsurkunde

- 10.1. Über die erbrachten Promotionsleistungen wird nach Erfüllung der in Abschnitt 9. genannten Auflagen eine Urkunde ausgestellt, auf der die Gesamtnote mit der entsprechenden Qualifikation in Worten sowie Titel und Prädikat der Dissertation vermerkt sind.
- 10.2. Die Urkunde wird vom Grosskanzler der TH Chur, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor der TH Chur unterschrieben.
- 10.3. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels «Doktor der Theologie» (Dr. theol.).

E 10.1

Die Promotionsurkunde wird bei der nächstmöglichen Diplomfeier des Studienjahres übergeben. In diesem Rahmen kann der Kandidat/die Kandidatin seine Dissertation kurz vorstellen.

11. Informationsrecht

- 11.1. Die Entscheidungen der Hochschulkonferenz im Rahmen des Promotionsverfahrens werden dem Bewerber vom Rektor schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- 11.2. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden auf dessen schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. Der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

12. Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- 12.1. Tritt der Doktorand nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung bzw. die Verteidigung ohne Angabe schwerwiegender Gründe von der Promotion zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 12.2. Die Hochschulkonferenz kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären und einen Kandidaten vom Promotionsverfahren ausschliessen, wenn sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass der Doktorand sich einer Täuschung schuldig gemacht hat.
- 12.3. Die Hochschule kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde. In diesem Fall sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

Promotionsordnung sowie Erläuterungen

E 12.2./E 12.3.

Vgl. das Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»

13. Das Ehrendoktorat

13.1. Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für grosse Verdienste um Theologie und Kirche verliehen.

13.2. Die Verleihung des Ehrendoktorgrades kann durch den Rektor auf Vorschlag eines Mitglieds des Professorenkollegiums der Hochschule beantragt werden und wird von der Hochschulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

13.3. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung durch den Grosskanzler.

13.4. Über die Ehrenpromotion wird eine vom Grosskanzler, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor der TH Chur unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des Geehrten hervorgehoben werden.

Die vorliegende Promotionsordnung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 3. April 2004 approbiert.